NEWSLETTER 3/2021

In der aktuellen Ausgabe des Newsletters bringen wir Ihnen folgende Themen:

1. Verpflegungsbeitrag....1
2. Änderungsentwurf der Abgabenordnung zum 1.1.2022....2
3. Gesetzesentwurf über Förderung subventionierten Wohnens....3
4. Die Rechnungslegunsgesetz-Novelle könnte die Buchführung für Unternehmer vereinfachen....3
5. Der Mindestlohn wird 2022 angehoben....4

1. Verpflegungsbeitrag

Dem Nationalrat der Slowakischen Republik wurde ein Gesetzentwurf der Arbeitsrechtsnovelle vorgelegt, der unter anderem auch das Einkommensteuergesetz abändert und erweitert.

Die Gesetzesnovelle bezweckt, Unterschiede bei der Besteuerung verschiedener Verpflegungsformen aufzuheben sowie die Formalitäten für Arbeitgeber bei der Gewährung von Verpflegungskarten und des Verpflegungsbeitrags im Vorlauf für den jeweiligen Kalendermonat zu vereinfachen.

Ab März 2021 können Arbeitnehmer bei ihrem Arbeitgeber zwischen Verpflegungskarten und dem Verpflegungsbeitrag wählen. Soweit der Arbeitgeber in diesen Fällen Beiträge zur Verpflegung in dem durch das Arbeitsrecht geregelten Umfang leistet, gibt es steuer- und abgabenmäßig zwischen den erwähnten Verpflegungsformen keinen Unterschied. Wo jedoch der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern in Form eines Finanzbeitrags Unterstützung aus eigenen Ressourcen über den Rahmen des Arbeitsrechts hinaus leistet, stellt dieser „den Rahmen überschreitende“ Betrag für den Arbeitgeber eine steuerlich nicht abzugsfähige Aufwendung dar und wird arbeitnehmerseitig besteuert, wohingegen dieser Betrag bei Verpflegungskarten als steuerlich abzugsfähige Aufwendung gilt und arbeitnehmerseitig nicht besteuert wird.

Durch die vorgelegte Gesetzesnovelle wird eine Erhöhung des arbeitgeberseitigen Verpflegungsbeitrags für Arbeitnehmer bis zur Höhe von 100% des bei einer Geschäftsreise von 5 bis 12 Stunden gewährten Verpflegungsgeldes vorgeschlagen, ohne dass dieser beim Arbeitgeber als steuerlich nicht abzugsfähige Aufwendung gelten und beim Arbeitnehmer steuerbar würde. Derzeit beträgt die Obergrenze dieses Beitrags 55%. Zugleich wird eine Änderung vorgeschlagen, wann Verpflegungskarten oder Verpflegungsbeiträge gewährt werden sollen, und zwar im Nachhinein für einen Zeitraum von einem Monat, spätestens jedoch bis zum Ende des nachfolgenden Kalendermonats, ebenso wie dies bei Auszahlung von Löhnen und Gehältern geschieht.

Der Ausgewogenheit dieses Artikels wegen halten wir es zugleich für erforderlich anzufügen, dass das Slowakische Ministerium für Arbeit, Soziales und Familie der Slowakischen Regierung empfiehlt, diesem Vorschlag einer Gruppe von Abgeordneten nicht zuzustimmen.

2. Änderungsentwurf der Abgabenordnung zum 1.1.2022

Dem Nationalrat der Slowakischen Republik wurde am 11. August 2021 aus dem interministeriellen Änderungsverfahren ein Änderungsentwurf des Gesetzes über die Steuerverwaltung („Abgabenordnung“) vorgelegt.

Über einige der geplanten Änderungen haben wir Sie bereits in der vorherigen Ausgabe unserer Newsletter informiert. Die vorgelegte Novelle enthält jedoch zugleich einen Entwurf der Verordnung des Nationalrats der Slowakischen Republik über konkrete Kriterien für den Index der steuerlichen Zuverlässigkeit, mithilfe dessen die Finanzverwaltung Steuersubjekte bestimmen wird, denen dann Steuerbegünstigungen gewährt werden. Die Kriterien umfassen unter anderem:

- Erfüllung der Pflicht, die Steuererklärung, den Kontrollbericht und die Zusammenfassende Meldung innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist abzugeben,
- Erfüllung der Registrier- und Meldepflicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist,
- Erfüllung von durch eine Entscheidung der Steuerbehörde auferlegten Pflichten,
- Angabe der Steuer in der Steuererklärung oder nachträglichen Steuererklärung in richtiger Höhe,
- Geltendmachung eines Anspruchs in einer Höhe nach Sondervorschriften,
- Steuerzahlung oder Abführen einer Steuer oder Steuervorauszahlung innerhalb der auferlegten Frist,
- Erfüllung von Pflichten, bei deren Nichterfüllung Steuer anhand von Hilfsmitteln ermittelt wird oder Bußgelder auferlegt werden,
- Erfüllung von Pflichten, bei deren Nichterfüllung Gründe für die Aufhebung der Registrierung entstanden sind.

Die Gesetzesnovelle enthält auch Änderungsvorschläge bezüglich des Mehrwertsteuergesetzes, die Steuerpflichtigen die Pflicht auferlegen, der Hauptfinanzverwaltung der Slowakischen Republik die zu Geschäftszwecken verwendeten Konten mitzuteilen. Sofern der Steuerzahler ein Bankkonto mitteilt, das einer anderen Person gehört, ist er verpflichtet, zugleich den Vor- und Nachnamen oder den Firmennamen der Person mitzuteilen, der das Bankkonto gehört. Zugleich wird die Person, der das Bankkonto gehört, gesamtschuldnerisch für die Steuer haften, die für die nach der Rechnung gelieferten Waren oder Dienstleistungen anfällt, sollte der Lieferant die Steuer oder einen Teil davon nicht innerhalb der vorgegebenen Frist abführen, obwohl der Gegenwert für diese Leistung oder ein Teil davon auf das Bankkonto geleistet wurde. Sollte der Steuerpflichtige inkorrekte, nicht wahrheitsgemäße oder unvollständige Angaben über Bankkonten machen, kann eine Geldstrafe von bis zu 10.000 Euro verhängt werden.

3. Gesetzesentwurf über Förderung subventionierten Wohnens

Im Nationalrat der Slowakischen Republik ist am 25.7.2021 die Regierungsnovelle über Förderung des subventionierten Wohnens in die zweite Lesung gegangen. Das vorgeschlagene Gesetz bezweckt die Umstände im Wohnbereich zu lösen, und zwar durch die Ermöglichung von Ausbau von staatlich gefördertem subventionierten Wohnen mit einer geregelten Miethöhe und einer Garantie von Langzeitwohnen.

An das Gesetz angeknüpft erfolgt auch eine Novelle des Einkommensteuer- und des Mehrwertsteuergesetzes. Die vorläufigen Entwürfe und Ergänzungen des Einkommensteuergesetzes sind wie folgt:

- Befreiung des gemäß Arbeitsrecht dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber gewährten Zuschusses für subventioniertes Wohnen von der Einkommensteuer, höchstens jedoch bis zum Betrag von 360 Euro pro Kalendermonat;
- Der Betrag des Zuschusses für subventioniertes Wohnen von Arbeitnehmern wird beim Arbeitgeber als steuerlich abzugsfähige Aufwendung behandelt (höchstens bis 360 Euro pro Kalendermonat);
- Steuerbefreiung von Einkommen aus der Auszahlung (Rückgabe) von Anteilscheinen, wenn ab dem Tag ihres Erwerbs mehr als 36 Monate vergangen sind;
- Es wird eine verkürzte Abschreibungsdauer von 20 Jahren für einen Steuerpflichtigen eingeführt, der konkret bestimmte für subventioniertes Wohnen dienende Gebäudetypen unter konkret bestimmten Bedingungen erbaut oder beschafft hat. Werden die Bedingungen nicht eingehalten, wird die Abschreibungsdauer von Gebäuden 40 Jahre betragen. Die begünstigte Abschreibungsdauer wird erstmalig für den Veranlagungszeitraum zur Anwendung kommen, der frühestens mit 1.1.2022 beginnt.

Es wird zugleich die Anwendung eines Mehrwertsteuersatzes von 5% für Werkslieferungen vorgeschlagen, die als Bauwerke für Zwecke subventionierten Wohnens gelten. Der ermäßigte Steuersatz von 5% wird auch auf Grundstücke anwendbar, auf denen solche Bauwerke stehen, sowie auf Sanierungen und Umbauten von Bauwerken. Nicht anwendbar wird der ermäßigte Steuersatz jedoch auf Lieferungen von nicht zu Wohnzwecken bestimmten Räumlichkeiten, die sich in einem Wohnungshaus befinden, das zum subventionierten Wohnen bestimmt ist, jedoch für geschäftliche und Dienstleistungszwecke verwendet wird. Das vorgeschlagene Inkrafttreten des Gesetzes ist ab dem 1.10.2021.

4. Die Rechnungslegunsgesetz-Novelle könnte die Buchführung für Unternehmer vereinfachen

Der Entwurf der Rechnungslegunsgesetz-Novelle wurde dem Nationalrat der Slowakischen Republik am 30. August 2021 eingereicht. Die Gesetzesnovelle bezweckt, dass unternehmerische Subjekte in höherem Maße die elektronische Rechnungslegung nutzen können. Zugleich soll die Transparenz der Daten bei der Veröffentlichung von Jahresabschlüssen in dem Register der Jahresabschlüsse verstärkt werden.

Die wichtigsten vorgeschlagenen Änderungen umfassen:

- Es wird ermöglicht Rechnungsbelege in Papierform zu scannen, ohne die Pflicht die sichere Konversion anzuwenden; diese Vorgangsweise wird auch auf vor dem Inkrafttreten der Novelle erstellte Rechnungsdokumente angewandt werden können;
- Es wird ermöglicht, Unterlagen in elektronischer Form direkt im eigenen Buchführungssystem des Unternehmers aufzubewahren;
- dem Unternehmer wird es ermöglicht, die eigenhändige Unterschrift durch eine beliebige elektronische Signatur zu ersetzen, die seine eindeutige und nachweisbare Identifizierung ermöglicht;
- es wird eine neue Pflicht eingeführt, die Steuerbehörde über die nachweisbare Sicherung der Aufbewahrung von Buchführungsunterlagen vor Auflösung ohne rechtlichen Nachfolger oder vor Aufgabe der eigentlichen Geschäftstätigkeit oder sonstiger Erwerbstätigkeit zu unterrichten;
- Jahresabschlüsse aller juristischen Personen werden in dem öffentlichen Teil des Registers der Jahresabschlüsse veröffentlicht, in dem nicht öffentlichen Teil sollten Buchführungsbelege natürlicher Personen, die als Unternehmer tätig sind, und von Niederlassungen ausländischer Personen bleiben;
- Es wird vorgeschlagen, dass alle Buchführungsbelege in das Register der Jahresabschlüsse in elektronischer Form gespeichert werden;
- Es werden die erforderlichen Bestandteile des Jahresberichts für gemeinnützige Organisationen festgelegt, sofern in den materiellrechtlichen Vorschriften, nach denen diese handeln, der Inhalt eines Jahresberichts nicht bestimmt ist.

Das vorgeschlagene Inkrafttreten der Gesetzesnovelle ist ab dem 1. Januar 2022.

5. Der Mindestlohn wird 2022 angehoben

Die monatliche Mindestlohnhöhe wird 2022 646 Euro betragen. Dies bedeutet einen Jahresanstieg des Mindestlohns um 23 Euro.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitnehmern einen Lohn mindestens in der Höhe des für die jeweilige Stufe der Arbeitsschwere festgelegten Mindestlohnanspruchs zu zahlen, was bei der höchsten Stufe 6 sogar das Doppelte sein kann, also 1.226 Euro.

Keine Änderungen sollte es in der Höhe von Lohnvergünstigungen (Zuschläge) für Wochenend-, Feiertags und Nachtarbeit geben, die Beträge sollen gleich bleiben wie 2021.

Dieser Newsletter ist ein Produkt von TPA.
Mit freundlichen Grüßen,

Ihr TPA-Team.

Kontakt:

TPA Slovensko
Blumental Offices II
Nám. Mateja Korvína 1
811 07 Bratislava, Slowakische Republik

TPA Slovensko
Letná 27
040 01 Košice, Slowakische Republik

Tel.: +421 (02) 57 351 111

www.tpa-group.sk
www.tpa-group.com

Wenn Sie regelmäßig Informationen erhalten möchten, abonnieren Sie den Newsletter auf unserer Webseite.

IMPRESSUM Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen dienen nur allgemeinen Informationszwecken. Wenn Sie diese in der Praxis anwenden möchten, empfehlen wir Ihnen, dies nur auf Grundlage einer Expertenberatung zu tun, in der alle Aspekte des konkreten Falls beurteilt werden können. Dieses Dokument stellt keinen Ersatz für eine professionelle Beratung dar und TPA kann daher nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die sich aus der Verwendung der hierin enthaltenen Informationen ergeben.

Copyright © 2020 TPA, Blumental Offices II, Nám. Mateja Korvína 1, 811 07, Bratislava, Slowakische Republik

Alle Rechte vorbehalten.